

Schweiz: keine Trennung von Kirche – Staat

Schweizer Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 2. März 1980 die Volksinitiative „betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche“ mit 1 052 294 bzw. 78,9% Nein-Stimmen gegen 281 760 bzw. 21,1% Ja-Stimmen – bei einer Stimmbeteiligung von 33,4% – klar abgelehnt; selbst in den Kantonen, die eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat haben, wurde mehrheitlich gegen die Initiative gestimmt: von Genf mit 64,8% Nein-Stimmen und von Neuenburg mit 69,4% Nein-Stimmen. Damit ist eine jahrelange lustlose Diskussion – sie begann im Anschluß an die durch die Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 erfolgte Aufhebung des Ausnahmerechtes gegen die Jesuiten und die Klöster (HK, April 1975, 163–166) – zu ihrem Abschluß gekommen.

Nach der bundesstaatlichen Kompetenzzuweisung ist in der Schweiz die Kirchenhoheit den Kantonen verblieben. Es ist daher Sache der Kantone, das Verhältnis von Staat und Kirche zu ordnen und insbesondere die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Der Bund hat sich damit begnügt, einige Schranken zu errichten – vor allem die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kulturfreiheit –, die von den Kantonen bei der Ausübung der Kirchenhoheit zu beachten sind. Entsprechend ihren geschichtlichen und föderalistischen Eigenheiten haben sie sie sehr unterschiedlich ausgeübt: In den Kantonen Neuenburg und Genf sind Staat und Kirche weitgehend getrennt, in allen übrigen Kantonen sind die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt; mehrere Kantone haben diese Rechtsstellung auch der christkatholischen Kirche eingeräumt, der Kanton Basel-Stadt auch der israelitischen Kultusgemeinschaft. Die nichtanerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen den Regeln des Privatrechts. Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung sind gewisse Privilegien verbunden, das

heißt, der Staat erleichtert der Kirche die Erfüllung ihrer Aufgaben, indem er ihr das Besteuerungsrecht gewährt und unter Umständen weitere Leistungen erbringt.

Die am 17. September 1976 mit 61 560 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative „betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche“ verlangte nun, daß den Kantonen die Kirchenhoheit entzogen und daß ihnen unmittelbar von Bundes wegen die vollständige Trennung von Staat und Kirche vorgeschrieben werde. Dieses Begehren wurde mit den folgenden Übergangsbestimmungen noch verschärft: „1. Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt. 2. Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen.“

Mit seiner Botschaft vom 6. September 1978 beantragte der Bundesrat (die Regierung) dem Parlament, diese Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten. Dabei stützte er sich auf eine breite Vernehmlassung, die ein selten einmütiges Ergebnis erbracht hatte: Keine Kantonsregierung und keine Partei unterstützte die Volksinitiative, und von den angefragten zuständigen Organisationen – Kirchen und Weltanschauungsvereinigungen – befürworteten sie nur die Schweizer Union der Siebenten-Tag-Adventisten und die Freidenker-Vereinigung der Schweiz. Das Parlament folgte denn auch dem Bundesrat: Der Nationalrat beschloß am 13. Dezember 1978 mit 114 gegen 0 Stimmen, der Ständerat am 17. März 1979 mit 38 gegen 0 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung zu empfehlen.

Der Volksentscheid vom 2. März 1980 wurde denn auch als Wille interpre-

tiert, die Kirchenhoheit weiterhin den Kantonen zu belassen; die Mehrheit stimmte so offenbar der am 14. März 1979 im Ständerat gemachten Aussagen des zuständigen Bundesrates Kurt Furgler zu: „Den Kantonen ist es gelungen, in kluger Rücksichtnahme auf regionale und geschichtlich gewachsene Eigenheiten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche so zu gestalten, daß der konfessionelle Friede unserem Land erhalten blieb.“

In der Vernehmlassung wie nun vermutlich auch in der Volksabstimmung wurde aber auch die Bedeutung der Kirche für Staat und Gesellschaft anerkannt. Der Bundesrat faßte in seiner Botschaft die diesbezüglichen Stellungnahmen so zusammen: „Die anerkannten Kirchen unterhalten oder unterstützen zahlreiche soziale und karitative Werke. Ihre Dienste stehen jedermann offen und reichen vom Kindergarten über Jugend-, Familien- und Verbandsarbeit, über die vielen Formen der Erwachsenenbildung bis hin zur Familienberatung, Telefonseelsorge und Betreuung der Betagten, Kranken, Behinderten, Armen, Selbstmordgefährdeten sowie verschiedener gesellschaftlicher Randgruppen.“

Darüber hinaus seien die von den Kirchen aus dem Geist der Heiligen Schrift vertretenen Grundwerte „für den Staat unentbehrlich. Es sind dies vor allem die Achtung vor der Freiheit und der Würde der menschlichen Person, ferner Liebe, Wahrheit, Friede, Gerechtigkeit und Solidarität. Durch Erhaltung und Vermittlung solcher Grundwerte tragen die Kirchen eine hohe Verantwortung für Staat und Gesellschaft. Die Grundwerte stehen nicht zur freien Disposition. Sie sind Ausdruck einer humanen Lebensordnung und tragen wesentlich dazu bei, daß Recht und individuelle Ethik in Übereinstimmung gebracht werden und daß der Bürger das Recht nicht nur befolgt, sondern es innerlich bejahen kann.“

Mit dieser Anerkennung der Kirche und ihrer Bedeutung hatte sich auch die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz auseinandergesetzt. In ihrem Arbeitspapier „Staat und Kirche in der Schweiz. Theologi-

sche Probleme“ erklärt sie die Volkskirchlichkeit damit, daß es eine Kirche gibt, „in der die einen aus der Erkenntnis Gottes, die der Heilige Geist gibt, glauben und bekennen, während die andern den Gedanken und den Handlungsprinzipien des Glaubens mehr darum zustimmen, weil sie diese Gedanken und Prinzipien als wertvoll betrachten und etwa davon überzeugt sind, daß die menschliche Gemeinschaft ohne sie wohl nicht bestehen könnte“. Die ersten nennt der Text „Bekenner“, die zweiten „Anerkener“. Glaubwürdig unterscheiden ließen sich die beiden Gruppen aber nicht, weil es beiden gleich ernst sei; zudem wollen auch die „Anerkener“ die Religion in den von der Kirche angebotenen Formen pflegen. Neben den „Bekennern“ und „Anerkenern“ habe es immer auch „Ablehner“ gegeben, und heute scheine ihre Zahl doch zuzunehmen.

Die stärksten und eigentlichen Befürworter der Volksinitiative waren wohl auch solche „Ablehner“. Die Initianten behaupteten zwar vor allem, daß das kantonale Staatskirchenrecht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit und gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoße, ihre kirchenfeindlichen Absichten konnten sie aber nie völlig verschleiern. Auf die Volksabstimmung hin sprachen sich denn auch namentlich linksextreme Gruppierungen für die Volksinitiative aus. In seinem Kommentar zum Abstimmungsergebnis erklärte Bundesrat Kurt Furgler, es sei nun Aufgabe der Kantone, gemeinsam mit den Kirchen Reformen einzuleiten, wo sich solche empfehlen oder gar aufdrängen würden, und zu einem guten Ende zu führen, wo sie bereits im Gange seien. Die Reformen der letzten Jahre zielten und zielen zum einen auf die *Gleichstellung weiterer religiöser Gemeinschaften* mit

den bereits anerkannten Kirchen und zum andern auf eine administrative Entflechtung von Staat und Kirche ab. So wird namentlich im Kanton Zürich eine Revision der Kirchengesetzgebung, die im Zusammenhang mit der kantonal-zürcherischen Volksabstimmung über eine Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich postuliert worden war (HK, Januar 1978, 4-6), beraten; noch nicht abzusehen ist dabei allerdings, wie das Problem der Ablösung der historischen Rechtstitel zu lösen ist. Nun ist es jedenfalls erst recht Aufgabe der Kantone und der Kirchen, „das Gespräch aufzunehmen bzw. fortzusetzen, die berechtigten Anliegen zu prüfen und gemeinsam Verbesserungen zu verwirklichen im steten Bewußtsein, daß sie sich im Dienst am gleichen Menschen und an der gleichen Gesellschaft begegnen“ (Botschaft des Bundesrates).

R. W.-Sp.

Entwicklungen

Reform und Sicherung des Rentensystems

Vorschläge und Zielvorstellungen der Parteien

Nicht nur die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber, bis Ende 1984 die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Hinterbliebenenversorgung zu beseitigen, läßt die gesetzliche Rentenversicherung zu einem zentralen Wahlkampfthema werden. Sinkende Geburtenzahlen und längere Lebenserwartung lassen ab Mitte der achtziger Jahre ein wachsendes Ungleichgewicht zwischen Beschäftigtenzahl und Rentnergeneration erwarten. Konjunkturreinbrüche und steigende Arbeitslosenzahlen – für die Arbeitslosen werden erst seit 1. Juli 1978 von der Bundesversicherungsanstalt für Arbeit Rentenbeiträge abgeführt, die aber niedriger sind als jene, die von dem höheren Arbeitseinkommen zu zahlen wären – ließen ab Mitte der siebziger Jahre die Beitragseinnahmen sinken, während die Ausgaben beträchtlich stiegen: Die Renten erhöhten sich antizyklisch gemäß den durchschnittlichen Bruttolohnsteigerungen der drei vorvergangenen Jahre. Die Polemik, der sich derzeit alle politischen Parteien gerade auch in dieser für jeden Wähler wichtigen Frage bedienen, beruht natürlich nicht nur auf

logischen Argumenten und ideologischen Überzeugungen, sondern ist weitgehend wahlkampfbedingt. Das kann man schon daran erkennen, daß sich die Parteien in der Öffentlichkeit vor allem mit den Modellen des politischen Gegners kritisch auseinandersetzen und sachliche Information dabei zu kurz kommt. Es ist daher angebracht, die rentenpolitischen Vorstellungen der drei Parteien einmal emotionsfrei gegenüberzustellen und dem Leser (und Wähler) die Entscheidung zu überlassen

Schwerpunkte im „Sofortprogramm“ der SPD

Um eines vorwegzusagen: Alle drei Parteien haben sich Mühe gegeben, praktikable Modelle zur langfristigen Sicherung unseres Rentensystems zu entwickeln und dieses zentrale Anliegen in den Griff zu bekommen. Dabei gibt es viele Gemeinsamkeiten, teilweise werden unterschied-